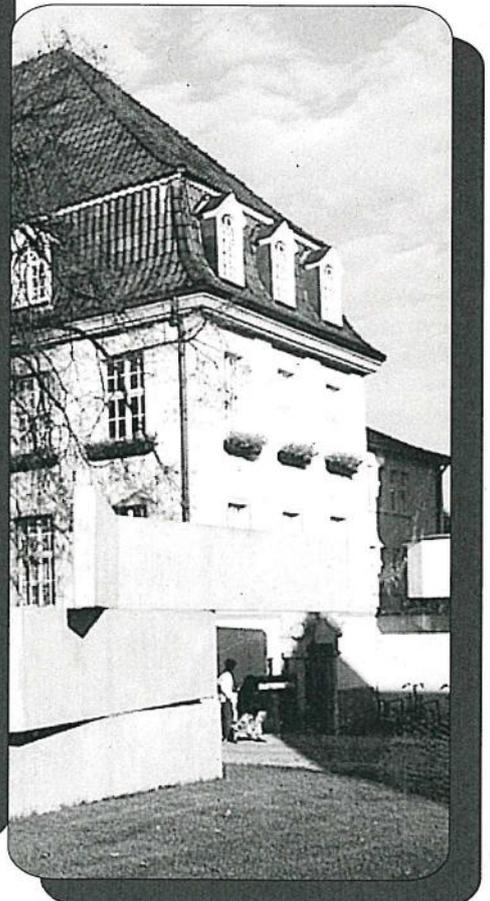
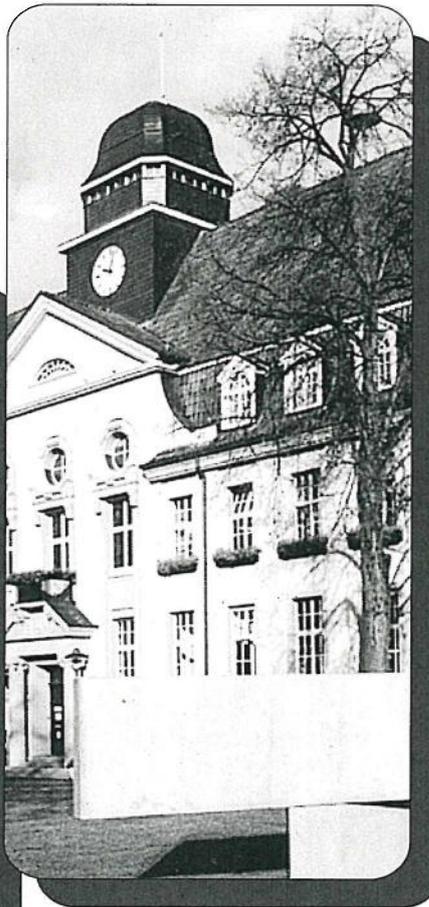


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 06.08.2020

21



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR), die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Selm sowie die Wahl des Kreistags und des Landrats/ der Landräten des Kreises Unna am 13. September 2020 3

2. Wahlbekanntmachung über die am 13. September 2020 gleichzeitig stattfindenden Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) sowie der allgemeinen Kommunalwahlen 6

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtseim.de

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR), die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Selm sowie die Wahl des Kreistags und des Landrats/der Landrätin des Kreises Unna am 13. September 2020

1. Am 13. September 2020 finden im Gebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) die Wahl der Verbandsversammlung sowie die allgemeinen Kommunalwahlen gleichzeitig statt.
2. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) sowie zu den Kommunalwahlen (Wahl des Rates der Stadt Selm, Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Selm, Wahl des Kreistags des Kreises Unna und Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Unna) für die Stimmbezirke der Stadt Selm wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Wahlamt der Stadt Selm, Zimmer Nr. 238, Adenauerplatz 2, 59379 Selm** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, **spätestens am 28. August 2020 bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Selm, Zimmer 238, Adenauerplatz 2, 59379 Selm** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 6.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Selm mündlich (**jedoch nicht fernmündlich**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Wahlschein wird für alle Wahlen auf einen gemeinsamen Antrag erteilt.

8. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen **fliederfarbenen** Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR),
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für Wahl des Rates der Stadt Selm,
- einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Selm,
- einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Wahl des Kreistags des Kreises Unna,
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Unna,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat er/sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von **der Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Selm, 05. August 2020



Stadt Selm
Die Wahlleiterin

Engemann

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** finden gleichzeitig die

die Wahl der **Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR)** sowie die **allgemeinen Kommunalwahlen**

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Selm ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Auf die Inhalte der Wahlbenachrichtigungskarten wird verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 10. bis 23. August 2020

zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Bei den Kommunalwahlen entfallen auf die Wahlbezirke folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk-Nr.:	Gemeindewahlbezirke:	Stimmbezirke Nr.:
01		8010, 8030, 8110, 8120, 8130, 8140, 8150, 8160
02		8020, 8040, 8050, 8060, 8070, 8080, 8090, 8100
	8140	8141, 8142

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**am Wahltag um 14.30 Uhr
im Amtshaus Bork, Adenauerplatz 2, 59379 Selm**

zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der/Die Wähler/in hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR), die Wahl Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Selm sowie die Wahl des Kreistags und des Landrats/der Landrätin des Kreises Unna jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Liste bzw. ein Bewerber

- a) für die **Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR)**
- b) für den **Rat der Stadt Selm**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Selm**
- d) für den **Kreistag des Kreises Unna**
- e) für das Amt des **Landrats/der Landrätin des Kreises Unna**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr:**
fliederfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Wahl des Rates der Stadt Selm:**
blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Selm:**
grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Wahl des Kreistags des Kreises Unna:**
roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- e) für die **Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Unna:**
gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
- oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Selm, 05. August 2020

Stadt Selm
Die Wahlleiterin



Engemann